

# **STATUTEN**

## **des Vereines „Tiroler Bildungsservice (TIBS) – Verein zur Förderung der Neuen Medien im Bildungswesen“**

3.4.2013

Im folgenden Text gelten alle personenbezogenen Bezeichnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tiroler Bildungsservice (TIBS) – Verein zur Förderung der Neuen Medien im Bildungswesen“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Bundesland Tirol.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die umfassende Förderung des Einsatzes der Neuen Medien im Bildungswesen sowie die Förderung der Zusammenarbeit betroffener Einrichtungen in diesem Bereich. Insbesondere geht es um den Aufbau und die Betreuung einer Internet-Plattform, die ein umfassendes Angebot für alle an Bildung Interessierten und Beteiligten zur Verfügung stellt, das sich am aktuellen Stand der Technik orientiert, sowie um die Gewinnung von Mitteln, die zur Verwirklichung dieses Zweckes erforderlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die unter Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen u.a.:
  - 3.2.1 Breite Vernetzung aller Tiroler Bildungsangebote
  - 3.2.2 Internet-Portal „Tiroler Bildungsservice“ als virtuelles Haus der Bildung
  - 3.2.3 Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform im Bildungsbereich
  - 3.2.4 Aufbau einer Tiroler Bildungsdatenbank
  - 3.2.5 Umsetzung von Projekten in Kooperation mit der Wirtschaft zur Förderung der Neuen Medien
  - 3.2.6 Förderung des Telelernens, des Telelehrens und der Telearbeit
  - 3.2.7 Beratungsarbeit
  - 3.2.8 Kooperation und Koordination mit anderen österreichischen (bzw. deutschsprachigen) Bildungs- und Kulturservern
  - 3.2.9 Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - 3.3.2 Erträge und Veranstaltungen
  - 3.3.3 Zuwendungen wirtschaftlicher Unternehmungen
  - 3.3.4 Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - 3.3.5 Sponsoring und Werbeeinnahmen

Die unter Punkt 3.3.1 und 3.3.3 angeführten Mittel sind Zuwendungen für Forschungszwecke im Sinne des § 4 (5) lit. e EStG.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Unter ihnen nehmen die „Trägermitglieder“ Land Tirol, Republik Österreich – vertreten durch den Landesschulrat für Tirol –, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und Pädagogische Hochschule Tirol eine Sonderstellung ein, insofern sie die Vereinsarbeit in besonderer Weise tragen und unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, von den Organen des Vereines alle gewünschten Auskünfte über die Vereinsangelegenheiten zu erhalten, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben die Rechte durch einen (bzw. mehrere) Bevollmächtigte(n) aus. Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden können. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 7.2 Jedes Vereinsmitglied kann den Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- 7.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht verfügt werden.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 7.6 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführer
- Beirat
- Arbeitsteam
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

## § 9

### **Generalversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden, entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der auch die Tagesordnung erstellt.
- 9.4 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung (Poststempel) beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; Land Tirol, Republik Österreich – vertreten durch den Landesschulrat für Tirol – und Leopold-Franzens-Universität Innsbruck können durch je fünf Bevollmächtigte vertreten werden.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; allerdings darf ein Mitglied nur von jeweils einem anderen Mitglied eine solche Bevollmächtigung annehmen.  
Die Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende der Generalversammlung verfügt oder von fünf oder mehr Mitgliedern verlangt wird.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und außerdem einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine eigens dazu einberufene außerordentliche Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden berechtigt, Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen worden sind. Diese Beschlüsse bedürfen aber auch dann einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10

### Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2 Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- 10.3 Wahl und Enthebung von zwei Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 10.4 Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 10.5 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- 10.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11

### Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern: dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Tirol, dem Rektor oder einem Vizerektor der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung, dem Rektor oder einem Vizerektor der staatlichen Pädagogischen Hochschule Tirol, dem Fachinspektor für Informatik und moderne Kommunikationstechnologien beim Landesschulrat für Tirol, dem Gemeindeverbandspräsidenten oder einem Stellvertreter des Tiroler Gemeindeverbandes sowie den zwei von der Generalversammlung gemäß § 10.3 gewählten Mitgliedern.  
Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Funktionsträger: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassier.  
Wenn vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt wird, so kann dieser an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, so bleibt dieser stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 11.2 Das für das Schulwesen zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung, das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Tirol, der Rektor (Vizerektor) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Rektor (Vizerektor) der staatlichen Pädagogischen Hochschule Tirol, der Gemeindeverbandspräsident (Stellvertreter) des Tiroler Gemeindeverbandes hat das Recht, bei Verhinderung oder dauerndem Fernbleiben einen von ihm nominierten Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Auf diesen geht bei Teilnahme an einer Vorstandssitzung das Stimmrecht, nicht aber die eventuelle Funktion des von ihm vertretenen Vorstandsmitgliedes über.  
Im Falle des dauernden Fernbleibens des für das Schulwesen zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung, des für Erwachsenenbildung zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Tirol, des Rektors (Vizektors) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. des Rektors (Vizektors) der staatlichen Pädagogischen Hochschule Tirol, der Gemeindeverbandspräsident (Stellvertreter) des Tiroler Gemeindeverbandes muss die eventuelle Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Wahl im Vorstand neu besetzt werden.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei weitere Personen als ständige stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- 11.4 Der Vorstand kann weitere Personen zu einzelnen Vorstandssitzungen beiziehen, die nicht stimmberechtigt sind.
- 11.5 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.6 Die Funktionsdauer der gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.7 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.9 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.10 Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.11 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, das Ablaufen der Funktionsperiode, den Verlust des Amtes, durch das jemand Mitglied des Vorstandes wurde, durch Enthebung durch die Generalversammlung, durch dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von der Vorstandssitzung in Folge oder bei gewählten und kooptierten Vorstandsmitgliedern durch Rücktritt.
- 11.12 Die Generalversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes entheben.
- 11.13 Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes
- 12.2 Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- 12.3 Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, Erstellen der Tagesordnung
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 12.6 Vorschlagsrecht für die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 12.7 Mögliche Bestellung eines Geschäftsführers
- 12.8 Bestellung der Mitglieder des Beirates und der Mitglieder des Arbeitsteams
- 12.9 Bestellung der Koordinatoren der Pädagogischen und der Technischen Abteilung des Arbeitsteams

## § 13

### Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier

gemeinsam zu unterfertigen, sofern gemäß § 14.4 nicht andere Regelungen von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossen wurden.

- 13.5 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.

## **§ 14**

### **Geschäftsführer**

- 14.1 Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Auch die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zum Geschäftsführer ist möglich.
- 14.2 Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereines. Er hat, wenn ein solches vorhanden ist, das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er hat auch die Aufgabe, Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes umzusetzen, sofern nicht andere Instanzen oder Personen damit beauftragt sind. Weiters ist er im Rahmen der von der Generalversammlung und dem Vorstand vorgegebenen Richtlinien entscheidungsbefugt, wenn die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten oder übertragen ist. Er hat das Recht, Beschlüsse der Teamsitzungen der Pädagogischen und der Technischen Abteilung bei Verletzung der Statuten oder bei Gefahr im Verzug auszusetzen. Der Geschäftsführer hat den Vorstand von der Aussetzung eines Beschlusses zu informieren. Der Vorstand entscheidet über den ausgesetzten Beschluss endgültig.
- 14.3 Der Geschäftsführer kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Wenn ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt wird, bleibt dieser stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist auch Mitglied der Koordinationsgruppe (vgl. § 16.7).
- 14.4 Hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben ist der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt.

## **§ 15**

### **Beirat**

- 15.1 Der Beirat wird vom Vorstand bestellt. Ebenso wird die Anzahl der Mitglieder vom Vorstand festgelegt.
- 15.2 Die Aufgaben des Beirates sind:
- 15.2.1 Beratung des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Koordinationsgruppe
  - 15.2.2 Erarbeitung und Sammlung von Vorschlägen, Ideen und Anregungen für Vorstand, Geschäftsführer und Koordinationsgruppe
  - 15.2.3 Berichterstattung
- 15.3 Der Beirat wird vom Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. Der Geschäftsführer erstellt auch die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

## **§ 16**

### **Arbeitsteam**

- 16.1 Die Mitglieder des Arbeitsteams werden vom Vorstand bestellt. Ebenso wird die Zahl der Mitglieder vom Vorstand festgelegt.

- 16.2 Die Bezahlung der Mitglieder des Arbeitsteams sowie finanzielle, räumliche und technische Ressourcen sind vom Vorstand zur Verfügung zu stellen bzw. von diesem zu organisieren.
- 16.3 Das Arbeitsteam gliedert sich in drei Bereiche: Pädagogische Abteilung, Technische Abteilung, Koordinationsgruppe.
- 16.4 Die Aufgaben der Pädagogischen Abteilung betreffen Koordination, Contentaufbereitung, Erstellung, Entwicklung und Betreuung von Pilotprojekten, Betreuung und Begleitung von Projekten (z.B. e-Learning), Portalbetreuung und Support, Bereitschaft und Kompetenz zur Mitarbeit in der Lehreraus- und Fortbildung, Teamarbeit, Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften, Newsletter-Gestaltung, Publikationen, Zusammenarbeit mit Partnern anderer Bildungseinrichtungen, Betreuung und Wartung des Tiroler Bildungsservice – in Zusammenarbeit und Koordination mit der Technischen Abteilung.  
Die Pädagogische Abteilung wird von einem Koordinator geleitet, der vom Vorstand bestellt wird.
- 16.5 Die Aufgaben der Technischen Abteilung betreffen die Betreuung und Weiterentwicklung von technischen Möglichkeiten für den Einsatz von neuen Medien in Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit und Koordination mit der Pädagogischen Abteilung, der DVT und anderen Einrichtungen. Weitere Hauptaufgaben sind die Betreuung von Schulen an der Schnittstelle Technik/Pädagogik/Schule, die Betreuung und Schulung der Kustoden sowie die Regionalbetreuung.  
Die Technische Abteilung wird von einem Koordinator geleitet, der vom Vorstand bestellt wird.
- 16.6 Jede Abteilung trifft unter Leitung des Koordinators zu regelmäßigen Teamsitzungen zusammen. Dabei werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst (bei Stimmgleichheit: Dirimierungsrecht des Koordinators). Der Koordinator muss die gefassten Beschlüsse umgehend dem Geschäftsführer mitteilen. Bei schwerwiegenden Bedenken, Verletzung der Statuten oder Gefahr im Verzug müssen Beschlüsse durch den Geschäftsführer ausgesetzt werden. Alle ausgesetzten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 16.7 Die Koordinationsgruppe, bestehend aus Geschäftsführer und den beiden Koordinatoren, bildet die zweite Instanz. Sie gibt Impulse und Aufträge an die beiden Abteilungen, nimmt die Verteilung der Ressourcen vor, koordiniert die Arbeit der beiden Abteilungen, pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Partnern und formuliert Anliegen an den Vorstand.

## § 17

### **Rechnungsprüfer**

- 17.1 Von der Generalversammlung sind für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 17.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und dem Vorstand auch nicht in den letzten drei Jahren vor ihrer Wahl angehört haben.
- 17.3 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 4, 10, 11 und 12 sinngemäß.



## § 18

### Schiedsgericht

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den übrigen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 19

### Auflösung des Vereines

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist bei der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere dazu einberufene außerordentliche Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden berechtigt, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen worden sind. Dieser Beschluss bedarf aber auch dann einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.